Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig; Berlin, 1918

Großherzogtum Hessen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

daß nur die werden tönBürgerrecht, ich mit einem enspersonen" elichung mit eines Ehedes Bürgerne politischen Ehemannes Ehemannes eleh über die des Bürgerd des Bürgerd des Bürgerd 1884.)

ing im Jahre

e gemeinsam Petition an Gleichberech: n sozialdemo= ndewahlrecht ir Justiz und ige. Der Redie Einfühnicht für gedagegen den er Tätiakeit nen gemacht n deshalb in einden bahnwurde der nstimmrechts elle Einfühacht gegen die Frauen idierten Ge-

des Bericht

enwesen, die

Unterrichts= und Erziehungsangelegenheiten usw. als Mit= glieder mit Sitz und Stimme hinzugezogen werden müffen. Die obligatorische Zuziehung von weiblichen Kommissions= mitgliedern ift bisher Baden vorbehalten geblieben. In den Candtagsverhandlungen vom Juni 1917 war das Frauenwahlrecht wieder Gegenstand lebhafter Debatten. Die Kom= missionsverhandlungen ergaben feine Mehrheit für das Gemeindewahlrecht der Frau, da sich Regierung, Zentrum und rechtsstehende Vereinigung bagegen geäußert hatten. Der Dertreter der Nationalliberalen befürwortete das Gemeindewahlrecht der selbständigen Frauen. Im Plenum trat der fortschrittliche Abgeordnete Muser mit warmen Worten für das Frauenwahlrecht ein. Bemerkenswert sind die Außerungen des Ministers von Bodmann mit folgendem Wortlaut: "Ich halte die Frage, ob wir nicht auch gu einem folden Wahlrecht für die Frauen tommen, unter gewissen Doraussetzungen der Frau ein Gemeindewahlrecht ein= guräumen, für eine durchaus diskutable, und wenn wir an eine Anderung der Gemeindeordnung herantreten, werden wir uns auch wohl mit dieser Frage zu befassen haben."

Großherzogtum Beffen.

Die wörtlich gleichlautenden Artifel 24, 27 und 38 der Städteordnung und Candgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 schließen die Frauen vom aktiven und passien Wahlrecht aus. Nur die männlichen Einwohner (das besondere Wahlrecht der Ortsbürger ist fortgefallen), welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sind unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Gelegentlich der Reform der Gemeindeordnung wandte sich eine große Anzahl hessischer Frauenvereine mit einer Eingabe an die Großherzogliche Regierung und die Zweite Kammer der Stände und begründeten die Bitte um Übertragung des Gemeindewahlrechts auf die Frauen eingehend. Einen kleinen Erfolg errang die Frauensache insofern, als in dem Art. 132 der Städteordnung bzw. 130 der Cand-

gemeindeordnung bestimmt wird, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts= und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge Frauen bis gu einem Diertel der Mitglieder angehören fönnen.

Großherzogtum Medlenburg-Schwerin.

Es gibt feine Städteordnung für sämtliche Stadt= gemeinden des Großherzogtums, sondern viele einzelne

Stadtrechte und Ordnungen.

Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des itädtischen Derbandes an den dem öffentlichen Recht angehörigen Befugnissen, insbesondere an der städtischen Derwaltung und Dertretung teilzunehmen. Erfordernisse für die Erteilung des Bürgerrechts sind ein bestimmtes Lebensalter (meist das vollendete 25. Jahr), medlenburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht. Erworben wird das Bürgerrecht durch Derleihung seitens des Magistrats. (§ 29 der Verordnung vom 28. Dezember 1872 betr. die Medlenburgische Staatsangehörigkeit.)

In Rostock gilt das Stadtrecht vom Jahre 1757, für Schwerin die Urkunde über die Vereinigung der Alt= und Meustadt Schwerin zu einem Gemeindeverbande vom 28. Januar 1832. Das Stimmrecht zur Wahl der Repräsen= tanten steht im allgemeinen jedem Bürger zu, der zu den städtischen Casten beiträgt (§ 84), und zwar werden die Bürgerrepräsentanten aus der Jahl der sämtlichen mit einem Wohnhause ansässigen stimmfähigen Bürger gewählt (§ 87). Nach § 2 des Statuts betr. das Bürgerrecht zu Schwerin vom 10. August 1887 können Bürger nur männ-

liche Einwohner sein.

In den Dorfschaften und höfen gilt die Revidierte Gemeindeordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Juni 1869. Diese gibt in ihren einzelnen Paragraphen nur im allgemeinen die Obliegenheiten der Gemeindebehörden und die Gegenstände der Gemeindeverwaltung an. Im besonderen ergeben sich diese erst aus einzelnen Bestimmun= gen ein nungen.

Die 0 nach der Dezemb feit, ern meindeb gung ur tern, 3u Teilnah in den 1 der Päc ein Hof eines fi

ter zu b

In de tung der Die Do meindel baften 1 itude. E dem Re jenigen, meindeb mer, un ehrende den har fie nicht solche m bestätigt

Unter tommen Grabo zügliche

dem auf

der Ehe

